



Landratsamt Landsberg am Lech

Immissionsschutzrecht



Öffentliche Bekanntmachung

Az. 1711.1-DE/225-22/61.2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebmitteln auf den Grundstücken FI.Nrn. 647, 648, 596/1, 651, 652 (Lagerhalle) und 653/8, 653/9 (Container) der Gemarkung Schöffelding, Gemeinde Windach**

**Antragstellerin: DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA
Deloallee 1
86949 Windach**

Die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA betreibt auf den Grundstücken FI.Nrn. 647, 648, 596/1, 651, 652 (Lagerhalle) und 653/8, 653/9 (Container) der Gemarkung Schöffelding, Gemeinde Windach, eine Anlage zur Herstellung von Klebmitteln. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 02.04.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 22.12.2022 beantragte die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA die Änderung der bestehenden Anlage wie folgt:

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle auf den Grundstücken FI.Nrn. 647, 648, 596/1, 651, 652, Gemarkung Schöffelding, sowie
- die Erweiterung der Lagerkapazität des bestehenden Peroxid-Lagercontainers und Aufstellung eines zweiten Peroxid-Lagercontainers auf den Grundstücken FI.Nrn. 653/8, 653/9 Gemarkung Schöffelding.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 03.07.2023
Landratsamt Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat